

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Dr. Karina Hellmann

Datum:
06.02.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Anpassung von drei Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	08.03.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
N	21.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	23.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass an den folgenden Förderrichtlinien des Klimafonds der Hansestadt Lüneburg einige Anpassungen vorgenommen werden sollten, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

I. Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden können hohe Energiespareffekte insbesondere bei den Privathaushalten erzielt werden. Die Sanierungsrate ist jedoch nach wie vor zu gering, um das Potential auszuschöpfen und die Klimaschutzziele im Gebäudesektor zu erreichen. Das Förderprogramm zur energetischen Sanierung soll für die Bürger:innen einen zusätzlichen Anreiz schaffen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Der Förderhöchstbetrag von 1.000,- € ist aber im Vergleich zu anderen Städten sehr gering. Beispielsweise liegt der Förderhöchstbetrag in Freiburg bei 5.000 €, in Soest bei 7.000 €.

In Zeiten steigender Preise im Allgemeinen und der Energiekosten im Besonderen ist eine Anhebung der Förderbeträge somit zweckdienlich. Zudem ist die derzeit festgelegte Staffelung der Förderbeträge zuweilen ungerecht, da beispielsweise der Austausch von Fenstern mit Kosten i.H.v. 3.000 € mit 500 € bezuschusst wird, während es für den Austausch von Fenstern mit Kosten i.H.v. 3.002 € eine Förderung von 750 € gibt. Die Förderung beläuft sich derzeit auf 500 € bei einer Investitionssumme kleiner als 3.001 €; auf 750 € bei einer Investitionssumme größer als 3.001 € und kleiner als 5.001 €; auf 1.000 € bei einer Investitionssumme größer als 5.001 €.

In Anlehnung an das Förderprogramm des Landkreises Lüneburg wird vorgeschlagen, die gestaffelte Förderung auf eine Förderung von **30% der Investitionskosten** umgestellt werden. Es soll eine **max. Förderung von 3.000 €** geben.

Zusätzlich soll es einen **Bonus** für die Sanierung von **denkmalgeschützten Wohnhäusern** i.H.v. **1.000 €** geben, da die Sanierung dieser Gebäude i.d.R. einen noch größeren Effekt hat als die Sanierung von jüngeren Bestandsgebäuden, die Kosten aber oftmals höher sind.

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Energieeinsparungen und der Sinnhaftigkeit, auch jüngere Gebäude zu sanieren, soll die folgende Fördervoraussetzung angepasst werden. Derzeit sieht die Richtlinie vor, dass für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung der Bauantrag vor dem 01.02.2002 gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde (siehe Punkt IV). In Anlehnung an die Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und den Anforderungen der KfW sollen zukünftig alle Wohngebäude, die älter als 5 Jahre sind, eine Förderung erhalten können.

Die Neufassung der Richtlinie ist als **Anlage** beigelegt, die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb hervorgehoben. In der Richtlinie sind zusätzlich einige Punkte redaktionell überarbeitet.

II. Förderrichtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung

In der Förderrichtlinie ist eine Mindestaufbaustärke für die förderfähigen Maßnahmen festgelegt. Diese wurde aus der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ hergeleitet. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die vorgegebene Mindestaufbaustärke z.B. bei sogenannten „Leichtdächern“ aufgrund der Statik nicht erreicht werden kann. Dementsprechend kann die Förderung dann nicht in Anspruch genommen werden.

Da die Dach- und Fassadenbegrünung ein wichtiger Baustein im Rahmen der Klimaanpassung ist und die Begrünung von möglichst vielen Dächern – die dem Maßstab der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ genügen – unterstützt werden soll, soll eine Förderung unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer Unterschreitung der definierten Mindestaufbaustärke ermöglicht werden.

Folgende Regelung soll in die Richtlinie unter § 3 als Punkt 3 mit aufgenommen werden:

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Mindestwerten können bestimmte Maßnahmen im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ wird dabei als Maßstab zugrunde gelegt.

Die Neufassung der Richtlinie ist als **Anlage** beigelegt, die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb hervorgehoben. In der Richtlinie sind zusätzlich einige Punkte redaktionell überarbeitet.

III. Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg

Die Regenwassernutzung ist ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen der Klimaanpassung. Das Förderprogramm wurde im August 2021 aufgelegt. Seitdem gab es 18 Förderanträge, von denen 15 genehmigungsfähig waren.

Im Vergleich zu anderen Förderprogrammen wie z.B. dem der Hansestadt Bremen oder dem des Landkreises Wesermarsch, die eine Förderung von bis zu 40% anbieten (max. 5.000 €), ist das Programm der Hansestadt Lüneburg relativ unattraktiv. Der aktuelle Förderbetrag von 300 € – 400 € ist insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Preisentwicklungen vergleichsweise gering, so dass der Aufwand für eine Förderantragstellung möglicherweise als zu hoch angesehen wird.

Um das Förderprogramm attraktiver zu gestalten und diejenigen zu unterstützen, die eine möglichst große Menge Regenwasser nutzen wollen, sollten die Förderbeträge angepasst werden. Es wird vorgeschlagen, einen Nutzinhalt ab 2,5 m³ bis 5 m³ mit 600 € zu fördern. Ab einem Nutzinhalt von 5 m³ sollte der Förderbetrag 1.000 € betragen. Damit soll ein konkreter Anreiz dafür geschaffen werden, sich für eine größere Variante zu entscheiden.

Der Förderbetrag von 600 € wurde gewählt, da dies ca. 30% des Betrags entspricht, den man aktuell für die Installation einer Zisterne in der einfachen Variante einplanen muss.

In 2023 stehen 25.000 € für die Förderung der Regenwassernutzung zur Verfügung.

Die Neufassung der Richtlinie ist als **Anlage** beigelegt, die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb hervorgehoben. In der Richtlinie sind zusätzlich einige Punkte redaktionell überarbeitet.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Dach- und Fassadenbegrünung leisten einen wichtigen Beitrag zu einem guten Stadtklima; Regenwassernutzung ist eine wichtige Maßnahme der Klimaanpassung; Energetische Sanierung birgt ein hohes Potential zur Einsparung von Energie.
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Beitrag zur Schaffung einer klimagerechten und klimaangepassten Stadt
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Ein gutes Stadtklima fördert die Gesundheit.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

X Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- ☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 67 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Förderrichtlinie Energetische Sanierung Anpassung 03.2023

Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung Anpassung 03.2023
Förderrichtlinie Regenwassernutzung Anpassung 03.2023

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Änderungen in den drei Förderrichtlinien wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 3b - Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Umwelt und Mobilität

Bereich 31 - Umwelt



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg für die energetische Sanierung von privatem Wohneigentum

I. Zuwendungszweck

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Mit dem vorliegenden Förderprogramm wird konkret den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung, einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2045 zu erreichen, Rechnung getragen. Ziel des Förderprogramms ist es, den Anstoß für umfassende Sanierungsmaßnahmen an privatem Wohneigentum zur Senkung des Energieverbrauchs in der Hansestadt Lüneburg zu geben.

II. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einfamilien- und Reihenhäusern

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Optimierung der Heizungsanlage (Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

2. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern

- Wärmedämmung von Innenwänden, Keller- und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Wohnungstüren
- Optimierung der Heizungsanlage (falls separat pro Wohneinheit; Öl- und Kohleheizungen sind von der Förderung ausgeschlossen)
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

3. Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Maßnahmen und der technischen Mindestanforderungen an die Maßnahmen sind der Liste der förderfähigen Maßnahmen zu entnehmen (siehe www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds).

4. Sonstige Maßnahmen

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

III. Höhe der Förderung

Der Fördersatz beträgt 30% der Investitionskosten mit einem Höchstbetrag von 3.000 € pro Wohneinheit.

Für die Sanierung von denkmalgeschützten Wohnhäusern wird ein Bonus i.H.v. 1.000 € gewährt. Maßnahmen an Baudenkmalen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg können gefördert werden, sofern die Gebäude in dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.

Die Höhe der Fördersumme darf eine Höhe von 49% der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen.

Es können mehrere Maßnahmen für ein und dasselbe Gebäude bzw. für ein und dieselbe Wohneinheit gefördert werden. Diese Maßnahmen müssen alle im Förderantrag beschrieben und innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheids beauftragt werden.

Die Förderung wird für die Gesamt-Investitionssumme (brutto) aller Maßnahmen gewährt.

IV. Voraussetzungen für die Förderung

- Das zu sanierende Einfamilienhaus steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Das Mehrfamilienhaus, in dem sich die zu sanierende Wohnung befindet, steht im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.
- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre zurück.
- Das zu sanierende Objekt ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 33 GEG (GebäudeEnergie-Gesetz) ein Wohngebäude (dient nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen).
- Das zu sanierende Haus bzw. die zu sanierende Wohnung steht im Eigentum einer natürlichen Person.
- Vor Beantragung der Fördermittel hat eine Beratung durch eine/n Energieberater/in der Verbraucherzentrale oder einer vergleichbaren Institution stattgefunden.
- Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen, deren bauliche Ausführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Das Einholen von Kostenvoranschlägen und die vorbereitende Planung können im Vorfeld erfolgen.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen (Liste siehe www.luenenburg-klimaschutz.de/klimafonds). In begründeten Einzelfällen kann von den genannten Werten abgewichen werden. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- Die Maßnahmen müssen durch einen fachlich qualifizierten Betrieb (z.B. Eintrag in Handwerksrolle, Zertifikate, Gewerbeschein) durchgeführt werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

V. Verfahren

1. Antragstellung

Antragsberechtigt ist der Haus- bzw. Wohnungseigentümer.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (herunterladbar unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) in schriftlicher Form oder digital:

Hansestadt Lüneburg
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Stichwort „Förderung energetische Sanierung“
Postfach 2540
21315 Lüneburg

oder per Email: foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Zeichnung oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit der/den eingezeichnete/n Maßnahme/n
- Technische Daten der Maßnahme/n
- Nachweis über die Beratung durch eine/n Energieberater/in
- Angebot von dem Betrieb/den Betrieben, der/die beauftragt werden sollen
- Nachweis über die fachliche Qualifikation des/r ausführenden Betriebs/e
- ggf. Nachweis über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel für diese Maßnahme/n

2. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

3. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, können diese neben den Fördermitteln der Hansestadt Lüneburg in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten (brutto) nicht übersteigen. Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

4. Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

Die Förderung gilt erst nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen gewährt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Förderbescheides beauftragt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist vor Ablauf der sechs Monate beantragt werden.

Die Fertigstellung ist durch den Antragsteller und den ausführenden Handwerker in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen (formlos). Für die Auszahlung der Zuschüsse ist dieses Protokoll zusammen mit der Schlussrechnung und einem Zahlungsnachweis bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

VI. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut werden.

Der Zinssatz wird gemäß dem europäischen Referenzzinssatz „12-Monats-EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids festgelegt und beträgt mindestens 0,5% des Betrags des Zuschusses.

Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit Zuschüssen gefördert wurde, die höher als 49 % der Gesamtkosten (brutto) sind.

VII. Gebietsbezogene Förderfonds

Sofern auf einzelne Stadtgebiete beschränkte, den in Ziffer I genannten Förderzweck erfüllende Förderfonds aufgelegt werden, sind die Ziffern II bis VI dieser Förderrichtlinie entsprechend anzuwenden. Die Ansprüche aus den speziellen Förderfonds schließen eine Förderung der entsprechenden Maßnahme aus dem allgemeinen Fonds aus, solange noch Fördermittel im speziellen Fonds vorhanden sind.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2023 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung

§ 1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung sollen durch Maßnahmen von Dach- und Fassadenbegrünungen das Stadtklima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden. Durch die entstehenden Grünflächen und –wände erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, auf bzw. an dem die Begrünung vorgenommen werden soll.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Fassaden- und Dachbegrünung an und auf Bestandsgebäuden und Neubauten im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

(1) Dachbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der Erstbegrünung von Dächern ab einer Mindestgröße von 10 m² Netto-Vegetationsfläche, soweit die Dächer frei von Asbest sind. Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen. Ab einer Mindestgröße von 10 m² ist sowohl eine extensive als auch intensive Dachbegrünung zugelassen.

(2) Fassadenbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der Erstbegrünung von Fassaden.

(3) Sonstige Begrünungsmaßnahmen von Dächern und Fassaden

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Mindestwerten können bestimmte Maßnahmen im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ wird dabei als Maßstab zugrunde gelegt.

§ 4 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die

- (1) aufgrund einer öffentlich- rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen),
- (2) staatliche oder städtische Objekte betreffen,
- (3) anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss. Die Hansestadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller. Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung.
- (3) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert. Die Miete von Spezialgeräten ist förderfähig.
- (4) Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.
- (5) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die bei Dachbegrünung nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Ebenfalls sind Pflege und Unterhaltung der Begrünungsmaßnahmen nicht förderfähig.
- (6) Die neu angelegte Begrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

§ 6 Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder diesen Gleichgestellte oder ein bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers.
- (2) Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (herunterladbar unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) in schriftlicher Form oder digital bei der:

Hansestadt Lüneburg
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Postfach 2540
21315 Lüneburg

per Email: foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ☐ Nachweis der förderfähigen Kosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzung; Angebote oder Schätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
 - ☐ Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch Grundbuchauszug (neuester Stand).
 - ☐ ggf. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.
 - ☐ Bei Dachbegrünung
 - ☐ Lageplan (Maßstab 1:1000) und maßstäbliche Skizze des Vorhabens, aus dem die beabsichtigte Dachbegrünung auf dem entsprechend gekennzeichneten Gebäude maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.
 - ☐ Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung des Vorhabens, um Aufschluss über fachliche Ausführung und Schichtdicke des Dachaufbaus zu liefern.
 - ☐ Bei Fassadenbegrünung
 - ☐ Lageplan (Maßstab 1:1000) und maßstäbliche Skizze der Fassade, aus der die beabsichtigte Fassadenbegrünung maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und die eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.
 - ☐ Detaillierte Beschreibung des Vorhabens, um Aufschluss über fachliche Ausführung zu liefern.
- (3) Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung gilt für 12 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fristverlängerung.
- (4) Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgrabegenehmigung im Straßenraum).

- (5) Mit der Bewilligung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- (6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch den Bereich 34 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie nach Prüfung der Abrechnung. Der Antragsteller hat dem Bereich 34 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit die Fertigstellung der Arbeiten unter Vorlage der Abschlussrechnung(en) der Maßnahmen, einem Zahlungsnachweis sowie einer Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.
- (7) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

§ 6 Rückerstattung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2023 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin



Förderprogramm für eine Regenwassernutzung in der Hansestadt Lüneburg

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Förderrichtlinie ist, die Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung von Gärten zu verringern. Mittels der Verwendung von gesammeltem Regenwasser sollen die Ressourcen an qualitativ hochwertigem Wasser geschützt werden. Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Regenwasserspeicher (Zisternen), die von überbauten und befestigten Grundstücksflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses zum Zwecke der Gartenbewässerung zur Verfügung stellen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sowie Pächter oder Mieter. Mieter oder Pächter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder des Erbbaurechtsnehmers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung sind die erstmalige Einrichtung festinstallierter Zisternen zur Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung, eine komplette Erneuerung oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Anlagen. Eine wesentliche Erweiterung liegt bei einer deutlichen Erhöhung des Speichervolumens der Anlage vor. Davon kann ausgegangen werden, wenn das Speichervolumen um mehr als 50%, mindestens jedoch um 2,5 m³ erhöht wird.

Für jedes Grundstück wird nur eine Anlage gefördert. Die Errichtung neuer Zu- und Abläufe zu und von Zisternen sowie von Anlagenteilen zur Förderung oder zum Filtern des Regenwassers sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind bloße Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen von vorhandenen oder neuen Anlagen.

§ 4 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form oder digital bei der

Hansestadt Lüneburg

Bereich Umwelt

Postfach 2540

21315 Lüneburg

per Mail: umwelt@stadt.luneburg.de

Dem Antrag sind beizufügen:

- das ausgefüllte Antragsformular (www.hansestadtlueenburg.de/regenwassernutzung)
- ein Eigentumsnachweis bzw. eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Erbaurechtsnehmers
- ein Grundstückslageplan im Maßstab 1:500 mit skizzenmäßiger Eintragung der Anlage mit Zu- und Abläufen
- eine Baubeschreibung der Anlage (Größe, Material des Behälters und der Zu- und Überlaufleitungen, Einbautiefe, Zugänglichkeit für Reinigungen, Art der Wasserförderung)

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden als einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. **Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Nutzinhalt des Speichers:**

- kleiner als 2,5 m³: kein Zuschuss
- 2,5 m³ bis 5,0 m³: 600,- € Zuschuss
- größer als 5,0 m³: 1.000,- € Zuschuss

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung kann ausschließlich für Maßnahmen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg beantragt werden.
- (2) Mit dem Bau darf erst nach Ausstellung des Förderbescheides durch die Hansestadt Lüneburg begonnen werden.
- (3) Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z. B. durch Bebauungsplan, Entwässerungsgenehmigung).
- (4) Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn behördliche Vorschriften (bspw. Anschlusszwang) dem nicht entgegenstehen und die Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses ermöglichen. Für die Ableitung von Überschusswasser in die öffentliche Kanalisation ist eine Genehmigung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Lüneburg erforderlich.
- (5) Erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften sind durch den Förderantrag nicht berührt (z.B. Baugenehmigung, Freistellung). Die Anträge dafür müssen gesondert gestellt werden.

§ 6 Vergabe der Mittel

Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Bauvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Anlage und Abnahme durch die Hansestadt Lüneburg bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2023 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin